

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Bornack GmbH & Co. KG, Ilsfeld (DE), Zweigniederlassung Seon, Schweiz

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für Rechtsgeschäfte mit Unternehmern.
2. Unsere Angebote sind unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen sind zulässig. Liefertermine gelten nur mit unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung.
3. Wir sind berechtigt, bestellte Waren durch Waren gleicher Art und gleicher Güte zu ersetzen. Die aufgrund dieser Ersetzungsbefugnis gelieferte Ware gilt nicht als fehlerhaft.
 - 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie Ihnen zumutbar sind.
4. Skonti entfallen, wenn bei Eingang des skontierten Rechnungsbetrages noch fällige Rechnungen offen sind. Wenn Sie mit der Zahlung einer unserer Rechnungen in Rückstand kommen, werden alle anderen noch ausstehenden Rechnungen sofort zur Zahlung fällig.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Sie sind nicht berechtigt, Ansprüche gleich welcher Art aus unserer Geschäftsbeziehung an Dritte abzutreten. Bei Überschreiten von Zahlungszielen, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln auf Ihrer Seite, sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen - auch gestundete - fällig zu stellen, weitere Lieferungen bis zur Erfüllung aller unserer Forderungen einzustellen, sowie bei noch nicht ausgeführten oder neuen Aufträgen volle Vorauszahlung zu verlangen.
6. Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe an den von uns ausgewählten Frachtführer, spätestens jedoch mit der Annahme, Abholung oder unsere Montage der Ware auf Sie über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung unserer Fertigstellungsmeldung auf Sie über. Bei von Ihnen zu vertretender Verzögerung der Lieferung oder Montage geht die Gefahr mit der Anzeige der Liefer- oder Montagebereitschaft auf Sie über.
7. Wenn Sie nach Ablauf einer Ihnen gesetzten Nachfrist die Ware nicht abnehmen oder die Annahme verweigern, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe des nächsten Absatzes zu verlangen.
 - 7.1 Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug berechnen wir 40 % des Nettoauftragswertes, sofern Sie nicht nachweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der Höhe der Pauschale entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
8. Für Mängel der Lieferung haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche, unbeschadet Punkt 9, wie folgt:
 - 8.1 Sie haben die Ware und ihre Verpackung unverzüglich bei der Anlieferung/Abholung zu untersuchen. Sie haben alle offensichtlichen und erkennbaren Mängel, Fehlmengen und Falschlieferungen binnen 8 Werktagen nach Lieferung oder Montage, in jedem Fall aber vor Weiterveräußerung oder Verarbeitung schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Wir können Ihre Rüge nur dann überprüfen, wenn Sie uns die gerügte Ware zur Verfügung stellen.
 - 8.2 Versteckte Mängel sind spätestens 14 Werktage nach deren Entdeckung schriftlich geltend zu machen. Kommen Sie den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, gilt die Ware als genehmigt.

8.3 Sie tragen die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, erstatten Sie unsere entstandenen Aufwendungen. Bei Mängeln werden wir zunächst nach unserer Wahl entweder nachbessern oder mangelfreie Ersatzware nachliefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, können Sie nach Ihrer Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei unwesentlichen Mängeln scheidet Rücktritt und Verweigerung von Abnahme oder Entgegennahme aus.

8.4 Ihre Ansprüche setzen auch voraus, dass unsere Anlagen von qualifiziertem und geschultem Personal vorschriftsmäßig benutzt, vorgeschriebene bzw. erforderliche Wartungsarbeiten und Revisionsintervalle eingehalten werden. Sie erfüllen diese Anforderungen bereits dann, wenn wir für Sie die Anlage im Rahmen eines Wartungsvertrages turnusmäßig überwachen und Instand halten können und Ihre zuständigen Mitarbeiter bei uns im erforderlichen Umfang geschult werden.

8.5 Eine Eigenschaft gilt nur dann als zugesichert, wenn die Eigenschaftszusicherung ausdrücklich als eine solche gekennzeichnet, vereinbart und schriftlich bestätigt wurde.

8.6 Unsere Produktbeschreibungen, Katalog- oder Prospektangaben, Bezugnahmen auf Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten oder Normen dienen nur der näheren Warenbezeichnung und begründen weder eine Zusicherung von Eigenschaften, noch stellt dies Beschaffenheitsangaben der Waren dar. Maßgeblich bleibt die Produktbeschreibung des Herstellers.

8.7 Eine mangelhafte Betriebs- oder Gebrauchsanleitung ist nur eine geringfügige, unwesentliche Pflichtverletzung. Sie haben hier nur Anspruch auf Lieferung einer mangelfreien Betriebs- oder Gebrauchsanleitung.

8.8 Fertigungsbedingte Abweichungen von Mustern, Probe- und Vorlieferungen stellen keinen Mangel dar, solange die jeweils gültigen Normen eingehalten werden.

8.9 Ihnen stehen nur dann weitere Ansprüche zu wenn Sie uns eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nachweisen können. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Bei Ansprüchen aus Produkthaftung, Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit gelten keine Haftungseinschränkungen.

8.10 Sachmängelansprüche die nicht auf einem Verbrauchsgüterkauf beruhen verjähren spätestens nach 1 Jahr ab Ablieferung oder Abnahme der Ware.

9. Sie haben ein Rücktrittsrecht, wenn wir Ihren Anspruch auf Nacherfüllung durch Lieferung mangelfreier Ersatzware nicht binnen vier Wochen erfüllen können. Darüber hinaus stehen Ihnen keine weiteren Ansprüche, auch nicht auf Ersatz von Verzugsschäden zu.

10. Auskünfte oder technische Informationen unserer Mitarbeiter sind freiwillige unentgeltliche und unverbindliche Serviceleistungen. Auch in diesem Fall gelten ausschließlich unsere schriftlichen oder herstellerseitige schriftliche Anleitungen. Sämtliche hiervon abweichenden Äußerungen unserer Mitarbeiter sind nur mit unserer schriftlichen Bestätigung rechtsverbindlich.

11. Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn diese von uns schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

11.1 Die Einhaltung von Fristen steht unter den kumulativen Bedingungen, dass Sie sämtliche von Ihnen zu stellenden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, Vorlage von Plänen rechtzeitig vorlegen und die vereinbarten Zahlungen fristgerecht und vollständig leisten. Ist dies nicht der Fall verlängern sich die Fristen entsprechend der von Ihnen zu vertretenden Verzögerung.

11.2 Können wir Fristen aufgrund höherer Gewalt, z. B. Streik oder Aussperrung nicht einhalten, verlängern sich die Vertragsfristen angemessen.

11.3 Für die Montage gelten, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, folgendes:

Sie stellen bzw. legen auf Ihre Kosten und Gefahr rechtzeitig vor:

- a) alle baulich erforderlichen Vorarbeiten, Abnahmen, Freigaben, privat - und öffentlich-rechtliche Genehmigungen,
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen bauseitigen Hilfsmittel, z. B. Gerüste, Absicherungen, Hebezeuge für den Materialtransport,
- c) Energie an der Verwendungsstelle einschließlich der erforderlichen Anschlüsse, Beleuchtung,
- d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Teile ausreichende verschließbare Räume, für unser Montagepersonal angemessene Arbeits-, Aufenthalts- und Sozialräume.
- e) Sie gewährleisten, dass das Betriebsgelände und die baulichen Einrichtungen den staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und andere an der Baustelle tätige Dritte diese Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften einhalten.
- f) Sie teilen uns vor Arbeitsbeginn von Ihren Anlagen oder von Arbeiten an Ihren Anlagen ausgehende besondere Gefährdungen, sowie die von Ihnen getroffenen Schutzmaßnahmen mit.
- g) Sie übernehmen die Pflichten aus der Bauarbeiten-Verordnung (BauAV) und die Koordinationspflicht nach VUV.

11.4 Sie stellen vor Beginn der Montagearbeiten die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Leitungen, insb. zu Strom-, Gas- und Wasserleitungen, sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung.

11.5 Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch von Ihnen zu vertretende Umstände, so tragen Sie die angemessenen und ortsüblichen Kosten für Wartezeiten und zusätzlich erforderliche An- und Abreisen.

11.6 Sie bescheinigen täglich den jeweiligen Montagefortschritt, sowie die Fertigstellung und Inbetriebnahme.

11.7 Eine Abnahme hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige unaufgefordert zu erfolgen. Bei fruchtlosem Fristablauf gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn die Lieferung bzw. Anlage ohne Vorbehalt in Gebrauch genommen worden ist.

12. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns Scheck- oder Wechselproteste, Zahlungseinstellungen, negative Auskünfte, über Sie bekannt werden.

12.1 Erklären wir aus diesen Gründen den Rücktritt, steht uns ein pauschaler Schadenersatzanspruch in Höhe von 40% des Nettoauftragswertes zu. Sie haben das Recht uns nachzuweisen, dass uns ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Weitere Rechte können Sie nicht geltend machen.

12.2 Bei nicht vorhersehbaren, von uns nicht zu vertretenden technischen Schwierigkeiten sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall bestehen keine weiteren ein- oder wechselseitigen Ansprüche.

13. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist Aarau für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Das gleiche gilt, wenn Sie keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben oder sie nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Schweiz verlegt oder ihr Wohnsitz oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Es gilt ausschließlich bzw. vorrangig das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

14. Wir behalten uns an sämtlichen Unterlagen, insb. an Angeboten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Plänen sämtliche Rechte, insb. unsere eigentums- und urheberrechtlichen Verfügungs- und Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Alle Unterlagen von uns dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung Dritten ganz, teil- oder auszugsweise zugänglich gemacht, überlassen, kopiert, vervielfältigt oder auf Datenträger übertragen werden. Alle unsere Unterlagen, sowie alle Kopien hiervon sind nach Ende des Auftrages, ansonsten sofort vollständig zurückzugeben.

15. Dem technischen Fortschritt dienende Änderungen können jederzeit vorgenommen werden.

16. Erfüllungsort ist nach unserer Wahl der Sitz unserer Firma oder die jeweilige Niederlassung oder Auslieferungsstelle.

17. Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen anfallende personenbezogene Daten werden bei uns, sowie bei den ausliefernden Stellen gespeichert.

Bornack GmbH & Co. KG,
Ilsfeld (DE),
Zweigniederlassung Seon
Oholten 7
CH-5703 Seon, AG

Fon +41 (0)62 886 30 40

Fax +41 (0)62 886 30 41

Web www.bornack.ch